

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 13.07.2021
Hans - Böckler - Allee 16
Fernruf: (0511) 284 - 0
Durchwahl: 4512 / 4748

Bundesministerium der Verteidigung

Bonn, 31. März 2021

IUD I 6 - Anordnungs - Nr. BadI/ 302 Nds/ 1

I.

Anordnung

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz (SchBerG)) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), wird in den Gemeinden Bad Iburg, Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, jeweils Landkreis Osnabrück, Land Niedersachsen sowie in der Gemeinde Lienen, Regierungsbezirk Münster, Kreis Steinfurt, Land Nordrhein-Westfalen ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Bad Iburg erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist im Schutzbereichplan (Übersichtskarte) für die Verteidigungsanlage Bad Iburg vom 16. April 2020 in seiner größten Ausdehnung schwarz umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht.

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke in der Übersicht erfasst sind. Der Schutzbereichplan ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 16. April 2020 - IUD I 6- Anordnungs-Nr.: BadI/ 302 Nds/ 1 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Plans ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover
-Schutzbereichbehörde-
Hans-Böckler-Allee 16,
30173 Hannover,
und je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Oldenburg
Bremer Straße 69,
26135 Oldenburg,

sowie bei der

Stadt und Gemeindeverwaltung Bad Iburg
Am Gografenhof 4,
49186 Bad Iburg,

und der

Stadt Georgsmarienhütte
Oeseder Straße 85
49124 Georgsmarienhütte

und der

Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald
Schulstrasse 7
49170 Hagen a.T.W.

und der

Gemeindeverwaltung Lienen
Hauptstraße 14
49536 Lienen

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück (für den Bereich Niedersachsen)

Hakenstraße 15
49074 Osnabrück

oder dem

Verwaltungsgericht Münster (für den Bereich Nordrhein-Westfalen)

Manfred-von-Richthofen-Straße 8
48145 Münster

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der

Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover, - Schutzbereichbehörde –
Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

im Original gezeichnet

Hartmann (L.S.)

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde
Lienen

Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Gemarkung: Lienen

Gemeinde: Lienen

Flur-Nr.: 9

Flurstück-Nr.: 48, 96, 71, 24, 94, 95, 97, 25, 29, 89, 67, 99, 28, 90, 98, 80, 68, 91, 50, 79, 73, 66, 21, 74, 23,

Flur-Nr.: 10

Flurstück-Nr.: 42, 66, 64, 54, 43, 26, 13, 50, 7, 61, 63, 3, 6, 18, 29, 15, 5, 65, 69, 71, 72, 86, 67, 4, 8, 9, 10, 87, 88, 11, 90, 74, 73, 51, 75, 89, 25, 68, 79,

II.

Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

(1) Im Umkreis von 100 m zur äußeren Begrenzung des Antennenfeldes oder ab Fußpunkt einer Sendeantenne:

- bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG).
- Eine Genehmigung für zu errichtende Anlagen/Vorrichtungen ist nach fachtechnischer Prüfung grundsätzlich möglich, wenn deren Bauhöhe **3 m** unter einer Horizontalen in Höhe des Antennenfußpunktes bleiben.
- Die Höhenbegrenzungslinie beträgt 352 m ü NN (315 m + 40 m -3 m).

(2) Beschränkungsforderungen für Schutzbereiche um Empfangsantennen bei der Errichtung von Freileitungen, elektrischen Bahnen, Windkraftanlagen und vergleichbaren Anlagen/Einrichtungen (Radien von 800 m, 1500 m, 2000 m und 2500 m zur äußeren Begrenzung des Antennenfeldes oder ab Fußpunkt einer Sende- oder Empfangsantenne):

- Als Beschränkung gegen Störungen, die von Freileitungen, elektrischen Bahnen und Windkraftanlagen und vergleichbaren Bauwerken ausgehen können, wird ein Mindestabstand zum Antennenfußpunkt wie folgt gefordert:

- der Betrieb elektrischer Bahnen **1500 m**
- die Errichtung von Windkraftanlagen **2500 m**
- Freileitungen < = 20 kV **800 m**
- Freileitungen > = 20 kV **2000 m**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – Schutzbereichbehörde – Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: baiudbwkompzbaumgmth@bundeswehr.org.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmv-g-bund.de-mail.de.

III.

Weitere Hinweise:

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereichs
- den Wortlaut des
 - § 3 SchBerG - Genehmigung für Anlagen und Veränderungen
 - § 8 SchBerG - Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
 - § 9 SchBerG - Schutzbereichsbehörden, Zuständigkeitsregelung
 - § 27 SchBerG - Ordnungswidrigkeiten.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o.g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet
Strehlau
Regierungsdirektorin

Die vorstehende Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird hiermit bekannt gegeben.

Anmerkung:

Die Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen wurde entsprechend auf die Gemeinde Lienen reduziert.

Die vollständigen Unterlagen können, nach vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden:

Gemeinde Lienen
FB30/Ordnung
Herr Brüger
Zimmer 106/
Verwaltungsnebengebäude Schulstraße 3, 49536 Lienen
Tel 05483-7396-42
c.brueger@lienen.de

Lienen, 28.07.2021

gez.
Strietelmeier
Bürgermeister